

In eigener Sache:

Der AZADI infodienst erscheint regelmäßig. Der Versand erfolgt per E-Mail. Auf Anfrage wird er gegen Kopier- und Portokosten auch per Post verschickt. Gefangene erhalten den infodienst kostenlos. Herausgeber ist AZADI e.V.

AZADI e.V. unterstützt diejenigen Personen nicht-deutscher Herkunft, die in Deutschland im Zuge ihrer politischen Betätigung für das Selbstbestimmungsrecht des kurdischen Volkes mit Strafverfolgung bedroht werden.

Die praktische Arbeit von AZADI ist die finanzielle und politische Unterstützung kriminalisierter Kurdinnen und Kurden.

So können Sie uns unterstützen:

- wenn Sie von Kriminalisierung und Repression gegen Kurd*innen erfahren, informieren Sie uns bitte
- werden Sie Fördermitglied,
- spenden Sie.

Kontakt- und Bestelladresse:

AZADI e.V.

Hansaring 82

50670 Köln

Tel 0221 – 16 79 39 45

Mobil 0163 – 043 62 69

E-Mail azadi@t-online.de

Internet www.nadir.org/azadi/

V.i.S. d. P.: Monika Morres

Layout: Holger Deilke

Bankverbindung:

GLS-Bank Bochum

BIC: GENODEM1GLS

IBAN: DE80 4306 0967 8035 7826 00

„Ausnahmezustand“ in Stuttgart

Prozesseröffnungen gegen mutmaßliche PKK-Anhänger

Im Hochsicherheitssaal einer Halle auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalt Stuttgart-Stammheim fanden in den 1970er Jahren die großen und berüchtigten Terrorismus-Prozesse gegen die RAF-Mitglieder Ulrike Meinhof, Andreas Baader und Gudrun Ensslin statt und danach zahlreiche Staatsschutzverfahren.

16. April, 13.00 Uhr: Zahlreiche Besucher*innen hinter einer Glaswand begrüßten lautstark jeden einzelnen in Handschellen in einen der für 29 Millionen Euro neu erbauten Stammheimer Hochsicherheitssäle hereingeführten Angeklagten – teilweise sehr emotionale Momente. Die immensen Sicherheitskontrollen hatten dazu geführt, dass die rund 70 Prozessbesucher*innen mehr als eine Stunde brauchten, um in den Sitzungssaal zu kommen. In diesem „wohl sichersten Gerichtsgebäude für Terrorverfahren in Deutschland“ – so die FAZ vom 5. April 2019 – begann der Prozess gegen das mutmaßliche PKK-Mitglied Veysel S. (37) sowie vier angebliche Unterstützer der PKK, Agit K. (26), Özkan T. (33), der nicht inhaftierte Cihan A. (38) die Kurdin Evrim A. (35).

Die Angeklagten sind von ihren Verteidiger*innen durch eine Wand aus Panzerglas getrennt, „bewacht“ von zehn Justizbeamten, die Handschellen werden ihnen erst nach einer viertel Stunde abgenommen. Der Saal hat keine Fenster und wird nur durch Neonlicht beleuchtet. Die Inszenierung „gefährliche Terroristen vor Gericht“ ist geschaffen. „Die Box selbst erscheint wie ein überdimensional großes Telefonhäuschen ohne Münzfernsprecher. Eine Tür zu den anderen Prozessbeteiligten ist nicht vorgesehen. Nur über eine abhörsichere Gegensprechanlage oder vier Teller große Sprechschlitze in den Scheiben können sie mit ihren Anwälten kommunizieren,“ beschreibt Julia Jüttner von SPIEGEL online die Szenerie und fragt: „Stammheim bleibt ein belasteter Ort – auch ein vorverurteilender?“

Beschuldigungen

Die Anklage wirft den Kurden vor, am 13. April 2018 einen PKK-Aussteiger in die Burggrüne Herrenberg außerhalb Stuttgarts entführt und ihn später in einer Gaststätte in der Nähe von Karlsruhe stundenlang drangsaliert und bedroht zu haben, um zu erfahren, warum er aus der PKK ausgetreten sei und mit der Polizei zusammengearbeitet haben soll. Danach sollen die Männer den Entführten im Raum Esslingen ausgesetzt haben.

Sie und die Kurdin Evrim A. sind in diesem Verfahren wegen Unterstützung gem. §§129a/b StGB angeklagt sowie Freiheitsberaubung, versuchter Nötigung und gefährlicher Körperverletzung. Veysel S. als Hauptbeschuldigter wird der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland (§§129a/b) verdächtigt und neben Freiheitsberaubung, versuchter Nötigung, gefährlicher Körperverletzung auch erpresserischer Menschenraub vorgeworfen. Er habe laut Anklage als hauptamtlicher Kader seit Juli 2017 das PKK-Gebiet Stuttgart sowie die Region Baden-Württemberg verantwortlich geleitet.



Auf der 1. Mai- Kundgebung in Bonn

Verteidigung: BAW folgt Linie des Erdoğan-Regimes

„Es ist seit fast einem Jahrzehnt traurige Gewohnheit geworden, dass die Bundesanwaltschaft – der Linie des Erdoğan-Regimes folgend – kurdische Aktivisten und Politiker unter dem stigmatisierenden Vorwurf des Terrorismus anklagt“, heißt es in einer Erklärung der Verteidigung vor Prozessbeginn.

Dass der Prozess in Stammheim stattfindet, suggeriere „eine nicht existente Gefährlichkeit der Angeklagten“ und verletze „die Unschuldsvermutung“, weshalb Rechtsanwalt Martin Heiming, Verteidiger von Veysel S., von einer „Stigmatisierung“ der Angeklagten spricht. Im Zentrum der Anklage stehe die Behauptung eines „Kronzeugen“, alle Angeklagten hätten ihn „einem gemeinsamen Tatplan folgend über mehrere Stunden seiner Freiheit beraubt“, wobei sie ihn bedroht und geschlagen hätten. Zudem habe man ihm „280 € abgenommen“.

Der „Kronzeuge“

Eigenen Angaben zufolge sei er „langjähriges Mitglied der PKK“ gewesen und habe „vergeblich in mehreren europäischen Ländern um Asyl ersucht“. In der Erklärung der Verteidigung heißt es: „Von den deutschen Strafverfolgungsbehörden forderte er anfangs eine Aufenthaltserlaubnis im Tausch gegen Angaben über die PKK“. Deshalb seien seine Bekundungen „infolgedessen auch ersichtlich von dem Versuch geprägt, einen privaten Konflikt mit der Angeklagten (Evrin A.) in einen Zusammenhang mit der PKK zu stellen.“

Die Verteidigung habe die Sorge, „dass das Interesse der Strafverfolgungsbehörden an der Kriminalisierung kurdischer Aktivisten dazu führt, dass sie sich für die Rachegefühle eines abgewiesenen Liebhabers instrumentalisieren lassen“. Dies müsse befürchtet werden angesichts der Tatsache, dass ein „möglicher eskalierter Beziehungskonflikt“ als „Terrorprozess“ in einem

Hochsicherheitssaal in Stuttgart-Stammheim verhandelt werde.

Rechtsanwältin Antonia v.d. Behrens sieht in diesem Verfahren elementare Rechte ihres Mandanten, Özkan T. verletzt und wirft der Anklage vor, dass der Kronzeuge keineswegs geheime PKK-Strukturen verraten habe, sondern allein private Konflikte die Ermittlungen in Gang gesetzt hätten. Stammheim solle den Eindruck vermitteln, dass es hier um „Terrorismus“ gehe.

Glasscheiben-Inszenierung

Vor der Anklageverlesung erklärte die Berliner Anwältin Antonia v.d. Behrens: „Herr Özkan T. wird so lange nicht an der Verhandlung teilnehmen, wie er von seinen Anwälten durch eine Glasscheibe getrennt ist.“ Der Vorsitzende Richter, Hartmut Schnelle reagiert auf die Besucher*innen: Applaus im Sitzungssaal lasse er nicht zu. Anderenfalls setze es Ordnungsstrafen bis zu 1000 Euro. Die Verteidigerin führte weiter aus, dass dem Recht, sich ungehindert mit ihrem Mandanten zu besprechen, hier nicht gegeben sei und dass durch die Art und Weise des Saalbaus der Angeklagte schon „vorverurteilt“ werde. Der Prozess hätte in einem normalen Saal des OLG in der Stuttgarter Innenstadt stattfinden können. Der Vorsitzende Richter ordnete sogar an, das Mikrofon der Verteidigerin abzustellen, woraufhin die anderen Anwälte aus Protest aufstanden. Zwei Anträge der Verteidigung wurden vom Senat abgewiesen: das Gebäude sei halt so gebaut, was nicht zu ändern sei. Die Verteidigung dagegen meinte, dass in diesem Verfahren „die Strafprozessordnung der Rahmen“ sei „und nicht dieses Gebäude“. Nach der Ablehnung der Anträge stellte die Verteidigerin von Özkan T. Antonia v. d. Behrens einen Befangenheitsantrag gegen den Senat.

Rechtsanwalt Martin Heiming sagte, dass er mit seinem Mandanten Veysel S. im Gefängnis problemlos

kommunizieren könne, es im Stammheimer Saal 1 aber gleich zwei Trennscheiben gebe: die zwischen Angeklagten und Verteidigung und jene zwischen Prozessbeteiligten und Publikum. Er fragt in Richtung Gericht: „Wer hat hier Angst vor wem? Haben Sie Angst vor den Angeklagten?“

Die Anklage wurde an diesem Tag nicht mehr verlesen.

Der nächste Verhandlungstag ist (ohne Gewähr) für den **8. Mai, 9.00 Uhr**, anberaumt.

<https://www.spiegel.de/panorama/justiz/pkk-prozess-in-stuttgart-stammheim-streit-um-justizgebaeude-a-1263184.html> /

Erklärung Verteidigung / eigener Bericht

§129b-Verfahren gegen Semsettin B. als „Testballon“

Wenige Stunden zuvor war das Hauptverfahren gegen den kurdischen Aktivistin Semsettin B. (53) vor dem OLG Stuttgart-Innenstadt eröffnet worden; auch er wurde in Handschellen „vorgeführt“. Über 40 Menschen waren gekommen, um den Angeklagten zu begrüßen, darunter seine vier Kinder und seine Ehefrau. Nachdem die Übersetzer vereidigt wurden und Semsettin B. zu seinen Personalien befragt war, erfolgte die Verlesung der Anklageschrift durch die Staatsanwaltschaft. Auch er wird beschuldigt, Mitglied in einer „terroristischen Vereinigung im Ausland“ (§§129a/b StGB) gewesen zu sein und von Juni 2016 bis zu seiner Festnahme im Juni 2018 das Gebiet Heilbronn als Kader „faktisch“ geleitet zu haben. Insgesamt werden ihm 132 „Taten“ der Mitgliedschaft in einer „terroristischen“ Vereinigung in Tateinheit mit Verstoß gegen das Ausländergesetz unterstellt wie das Organisieren von Busfahrten zu Newroz-Feiern sowie das Sammeln von Spenden, die für die Organisation eingenommen worden seien. Der Hauptvorwurf jedoch bestand darin, dass er sich häufig im kurdischen Vereinshaus in Heilbronn aufgehalten habe und hierdurch gegen seine ausländerrechtliche Aufenthaltsbeschränkung verstoßen habe.

Die strafrechtliche Verfolgung des Kurden erfolgte aufgrund der entsprechenden generellen Strafverfolgungsermächtigung des Bundesjustizministeriums vom 6. September 2011, die sich nur auf hauptamtliche Kader bezieht. Der Vorsitzende Richter hatte sich Ende März mit einem Schreiben an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) gewandt und „um Entscheidung gebeten, ob eine ‚zusätzliche‘ Einzelverfolgungsermächtigung“ für Semsettin B. erteilt wird. Das veranlasste seine Verteidigerin, Rechtsanwältin Elke Nill, gegen den Senat einen Befangenheitsantrag zu stellen.

Sie hatte gegenüber der Stuttgarter Zeitung vom 1. April erklärt, dass ihr Mandant in keiner Weise den Kriterien eines PKK-Kaders entspreche. Sie nennt die Anklage „martialisch“ und bezeichnet das Verfahren als „Testballon“, das allen Kurd*innen unterhalb der Funktion der Gebietsleitung signalisieren soll, dass auch sie wegen Terrorismus angeklagt werden können, wenn sie sich „im öffentlichen Leben durch Spendensammlungen und Organisation von legalen Demonstrationen aus persönlicher Betroffenheit und im Rahmen ihrer politischen Willensäußerung engagieren.“

Die Verhandlungen werden **ab 2. Mai dienstags und donnerstags, jeweils um 9.30 Uhr, im OLG, Olgastraße 2 in Stuttgart fortgesetzt, vorerst bis Ende Juni.**

(Eigener Bericht)

„Vergessen“ und vertagt

Interview mit Rechtsanwältin Anna Busl

Um 14.00 Uhr dann sollte am gleichen Tag das Verfahren gegen den kurdischen Aktivistin Salih K. (53) vor dem 6. Strafsenat des OLG in der Olgastraße eröffnet werden, was aber nicht geschah.

Mit der Verteidigerin, der Bonner Rechtsanwältin Anna Busl, sprach AZADÍ.

Als erstes: Wie geht es Salih K. und wie sind die Haftbedingungen?

Es ist in Ordnung, aber er ist gesundheitlich angeschlagen, psychisch und physisch. Insofern ist es für ihn schwer, nur wenig Kontakt zu anderen Mitgefangenen haben zu können. Das muss sich dringend ändern!

Was ist in Stuttgart am 16. April geschehen, dass der Prozess nicht eröffnet werden konnte?

Nun, der Prozess gegen Salih K. sollte eröffnet werden, aber er war nicht da, weil – so die Aussage des Gerichts – die JVA davon ausgegangen sei, dass erst am Tag darauf Gerichtsverhandlung sei. Salih K. selbst wartete in seiner Zelle. Ihm wurde von der JVA irgendwann später gesagt, es habe einen Anruf gegeben, dass der Prozesstermin aufgehoben sei.

Mit welchen Beschuldigungen ist Ihr Mandant Salih K. in diesem Staatsschutzverfahren konfrontiert?

Salih K. ist angeklagt, sich „als Mitglied an einer Vereinigung im Ausland beteiligt“ zu haben, „deren Zwecke oder Tätigkeit darauf gerichtet sind, Mord (§ 211 StGB), Totschlag (§ 212 StGB) oder Kriegsverbrechen (§§ 8-12 VStGB) zu begehen.“ Er soll zwischen Juli 2016 und Juni 2018 als „hauptamtlicher Kader“ agiert haben, als Gebietsleiter von Freiburg.

Haben Sie zum Auftakt der Hauptverhandlung am 17. April bereits Anträge gestellt oder wurde

lediglich die Anklageschrift durch die Generalstaatsanwaltschaft verlesen?

Aber klar. Einen umfangreichen Einstellungsantrag, der die Entwicklung des türkischen Staates in den letzten Jahren, insbesondere 2016 – 2018, den Umbau des Staates zu einer Diktatur und die Aufkündigung des Friedensprozesses durch den türkischen Staat und die dann folgenden kriegesischen Angriffe gegen die kurdische Bevölkerung, aber auch etwa die „Operation Olivenzweig“, zum Thema hatte – mit der Konklusion: Die Verfolgungsermächtigung des Bundesjustizministeriums muss zurückgenommen werden, weil diese willkürlich und der türkische Staat kein geeignetes Schutzobjekt ist. Und in einem dritten Teil wird ausgeführt, dass das Strafgesetzbuch hier nicht anwendbar sein darf, weil es sich um einen (vom türkischen Staat verursachten) internationalen Konflikt im Sinne des Völkerrechts handelt.

Wie ist Ihre Einschätzung zur Dauer des Prozesses? Es heißt, dass die Gerichte die 129b-Verfahren gegen Kurd*innen möglichst rasch hinter sich bringen wollen, weil sie meinen, dass nichts mehr zu klären sei seit der Grundsatzentscheidung des BGH von 2013/2014. Lässt sich das daraus schließen, dass Verhandlungstermine nur bis Ende Juni angesetzt sind?

Davon ist auszugehen. Das Grundsätzliche sei geklärt, bleibe nur, den „Tatbeitrag“ des Einzelnen festzustellen. Das ist rechtsstaatlich sehr bedenklich! Wie kann man – auch und gerade angesichts der neueren Entwicklungen in der Türkei hin zu einer offenen Diktatur – davon ausgehen, alles sei soweit „geklärt“? Dass in Belgien gerade entschieden wurde, dass es sich bei der PKK um eine Partei in einem bewaffneten Konflikt handelt, zeigt, wie wenig etwas „geklärt“ ist.

Im November 2018 hat der Europäische Gerichtshof in Luxemburg im Zuge eines Klageverfahrens gegen die Listung der PKK auf der EU-Terrorliste entschieden, dass diese zumindest in der Zeit von 2014 bis 2017 rechtswidrig gewesen ist. Wei-

tere Klagen für die Folgejahre sind eingereicht. Im März dieses Jahres wiederum hat das Revisionsgericht in Belgien im Zuge eines Großverfahrens gegen kurdische Politiker*innen und Medienschaffende festgestellt, dass es sich bei der PKK nicht um eine terroristische Organisation handelt, sondern um eine Partei in einem bewaffneten Konflikt. Deshalb könne dieses Verfahren nach belgischem Recht nicht geführt werden.

Könnten sich Ihrer Meinung nach diese beiden Entscheidungen in irgendeiner Art und Weise auf die laufenden Verfahren in Stuttgart auswirken oder Eindruck bei der Richter*innenschaft hervorrufen?

Von sich aus hat die Generalstaatsanwaltschaft ganz sicher nicht vor, dies in den Prozess einzuführen, und das Gericht ebenso wenig. Die Verteidigung aber wird damit unbedingt arbeiten: Man muss alles versuchen, damit die angesprochenen Entscheidungen zur Kenntnis genommen werden. Letztlich zeigt doch die Entscheidung des Revisionsgerichts in Belgien – im Vergleich zu den hiesigen Entscheidungen – die Willkür der Verfolgungsermächtigung hier.

Was denken Sie über die strafrechtlichen oder/und politischen Motive der Strafverfolgungsbehörden, die Ihnen und andere Mandanten wegen „Terrorismus“ angeklagt haben, obwohl ihnen keine individuelle Straftaten vorgeworfen werden? Verfolgt man §129b-Verfahren in Deutschland gegen ehemalige IS-Kämpfer*innen, die bekanntermaßen unglaubliche Verbrechen begangen haben, ist es nicht nachvollziehbar, warum hier lebende Kurd*innen genauso behandelt werden. Was sagen Sie dazu?

Es ist Realität und lange Tradition: Immer wenn scheinbar allgemeine, also gegen „rechts“ wie „links“ anwendbare Straftatbestände geschaffen werden, werden sie überwiegend gegen links angewendet. Organisationsdelikte wie der § 129b StGB führen dazu, dass legitimer politischer Widerstand gegen Diktaturen mit gemeinen Straftaten gleichgesetzt wird und im Kampf gegen die mutmaßlichen Terroristen Grund- und Bürgerrechte der Betroffenen in großem Umfang außer Kraft gesetzt werden.

Wie wichtig ist es, die angeklagten kurdischen Aktivistinnen und Aktivisten zu unterstützen – sei es durch Prozessbesuche, Besuche in den Gefängnissen oder auf andere Weise?

Natürlich sehr wichtig. Je mehr Kontakt und Unterstützung der Betroffene erfährt, desto besser.

Wir danken Ihnen für das Gespräch.

Die weiteren Verhandlungstermine (ohne Gewähr): ab 2. Mai immer dienstags und donnerstags, 9.30 Uhr, OLG Stuttgart, Olgastraße 2.



**Semsettin B.
bei der
Eröffnung des
Verfahrens**

Polizeispitzel als Kronzeuge: Verurteilung von vier junge Kurden wegen Brandstiftung und Unterstützung der PKK durch OLG Celle

Am 17. April endete nach 17 Verhandlungstagen der Prozess gegen vier junge Kurden aus Nordsyrien und dem Nordirak vor dem Staatsschutzsenat des Oberlandesgerichts Celle mit einer Verurteilung wegen versuchter schwerer Brandstiftung, vollendeter einfacher Brandstiftung, Unterstützung einer terroristischen Vereinigung im Ausland und Verstoß gegen das Waffengesetz. Zwei von ihnen wurden zu 2 Jahren und 6 Monaten, die anderen beiden zu 2 Jahren und 3 Monaten Gefängnisstrafen verurteilt.

In seiner Urteilsbegründung folgte der 5. Strafsenat des OLG Celle durchweg der Generalstaatsanwaltschaft. So sah er es als erwiesen an, dass die vier Jugendlichen während des Krieges der Türkei gegen den nordsyrischen Kanton Afrin am 13. März 2018 einen Anschlag mit Steinen und vier sog. Molotowcocktails auf das Geschäft eines türkischen Inhabers in Garbsen verübt haben. Da sich das Geschäft in einem Gebäudekomplex befindet, in dem auch Wohnungen liegen, und die Brandsätze kaum kontrollierbar seien, sah das Gericht den Versuch der schweren Brandstiftung sowie die vollendete einfache Brandstiftung als gegeben an.

Zwei der Angeklagten sind des Weiteren schuldig gesprochen worden, am 11. März 2018 in Hannover einen VW-Multivan, auf dem die Unterschrift Mustafa Kemal Atatürks geklebt war, in Brand gesetzt zu haben.

Insgesamt entstand ein Sachschaden von ca. 5500,00 Euro. Die Gesundheit oder gar das Leben von Menschen war nach den Aussagen von Sachverständigen zu keiner Zeit ernsthaft gefährdet. Die Vier hatten sich während des Verfahrens zu der Tat in Garbsen bekannt und mehrfach geäußert, dass sie keine Menschen gefährden wollten und ihnen die Tat leid tue.

Mediale und politische Aufmerksamkeit hat das Verfahren v.a. aus zwei Gründen erregt.

Zum Einen spielte einer der Angeklagten eine zumindest zwielichtige Rolle. Er war bereits Monate vor der Tat vom Staatsschutz bei der Polizeidirektion Hannover angesprochen worden, um einen Informanten im Umfeld des Demokratischen Gesellschaftszentrums der Kurd*innen (NAV-DEM Hannover) zu finden. Mindestens fünf Treffen hatten zwischen ihm und dem Staatsschutz bereits stattgefunden, bei denen gezielt Informationen an die Beamten des Staatsschutzes weitergegeben wurden, bis diese ihn im Februar 2018 an die Führungsbeamten für Vertrauenspersonen der Polizei weiterreichten, um ihn offiziell als Vertrauensperson (VP) anzuwerben. Während dieser Zeit führte die Polizei Hannover ein Ermittlungsverfahren gegen den Vorstand von NAV-DEM Hannover, in dessen Verlauf

am 5. April 2018 eine Hausdurchsuchung im Gesellschaftszentrum durchgeführt wurde. Direkt nach der Tat am 13. März hatte dieser Polizeispitzel seine Kontaktbeamten getroffen und sich umfänglich zu der Tat selbst, aber auch den Beteiligten geäußert. Damit war er zwar als offizielle VP für die Polizei „verbrannt“, trug aber maßgeblich zu den schnellen Ermittlungen insbesondere der anderen drei Jugendlichen bei.

Die Festnahmen der späteren Angeklagten fanden allerdings nicht sofort statt, sondern erst nach der Razzia im Gesellschaftszentrum, kurz nachdem ein Video von der Tat in Garbsen über einen Laptop des Zentrums abgespielt wurde.

Die genauen Umstände dieser Abläufe und die Rolle des Kronzeugen konnten auch während des Prozesses nicht aufgeklärt werden, da sich die als Zeug*innen geladenen Beamten*innen auf eingeschränkte Aussagegenehmigungen beriefen.

Zum Anderen wurden die Angeklagten auch wegen Unterstützung einer terroristischen Vereinigung im Ausland – gemeint ist die Arbeiterpartei Kurdistan (PKK) – nach §§ 129a, 129b StGB verurteilt. Das Gericht sah es als erwiesen an, dass die vier Jugendlichen von einem PKK-Jugendkader zu den Taten angestiftet wurden. Dabei beruft es sich vor allem auf die Aussagen der Staatsschutz- und BKA-Beamten*innen, Indizien wie Notizbücher oder Anleitung von Versammlungen sowie die Aussage des Kronzeugen und eines weiteren Jugendlichen, der als sog. „unbegleiteter minderjähriger Flüchtling“ schon mehrmals von der Polizei unter Druck gesetzt worden war. Das reichte dem Gericht, um die Angeklagten wegen vorsätzlicher Unterstützung der PKK zu verurteilen. Da sie nicht als verantwortliche Mitglieder der PKK angeklagt waren, wofür das Bundesjustizministerium bereits im September 2011 eine Verfolgungsermächtigung erteilt hatte, hatte die Generalstaatsanwaltschaft extra für dieses Verfahren eine solche Ermächtigung eingeholt.

Die Verteidiger haben angekündigt, Rechtsmittel gegen das Urteil einzulegen. Da das Verfahren vor dem OLG lief, wäre das die Revision beim Bundesgerichtshof.

Nach dem Beschluss des OLG Celle werden die Haftbefehle auch während der Zeit, in der das heutige Urteil noch nicht rechtskräftig ist, wegen Fluchtgefahr aufrecht erhalten.

Dieses Verfahren hat zu vielen Fragen geführt, die bisher nicht beantwortet werden konnten, insbesondere zur Rolle des Staatsschutzes und seines Spitzels. Diesbezüglich haben bereits Abgeordnete der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im niedersächsischen Landtag eine kleine Anfrage an die Landesregierung gestellt.

(PM Azadi, 18.4.2019)



1. Mai-Demo in Berlin

Ko-Vorsitzender des KONGRA-GEL: „Neue Phase für die kurdische Bewegung“

anfddeutsch sprach mit Remzi Kartal, Ko-Vorsitzender des KONGRA-GEL, über die in den vergangenen drei Jahren erfolgten Gerichtsentscheidungen in Belgien und deren Bedeutung für die kurdische Bewegung. So sagte er u.a.: „Die kurdische Frage ist eine internationale Frage, in der Europa von Beginn an, also seit dem Ersten Weltkrieg bis heute eine direkte Rolle gespielt hat.“ Dies gelte besonders „für die Unterstützung der Verweigerungs- und Verleugnungspolitik durch den NATO-Mitgliedstaat Türkei, die damit zusammenhängende Listung der PKK als ‚Terrororganisation‘ und die Politik der Verbote und der Repression gegen kurdische Institutionen in Europa“. Diese Politik werde bis heute fortgesetzt. Es bedürfe einer „Änderung dieser kriminalisierenden Politik der Terrorlisten gegenüber den Kurd*innen. So wie es sich bei der Aufnahme der PKK um eine politische Entscheidung handelt, so steht auch hinter den Entscheidungen der Gerichte heute ein politischer Wille“.

Bei der Ermittlung und der Eröffnung des Verfahrens habe es sich um „eine politische und keine juristische Entscheidung“ gehandelt. Die Probleme müssten „auf der Grundlage des Völkerrechts gelöst werden“. Das zu akzeptieren, sei die Türkei nicht bereit gewesen. Deshalb habe sie gegen diese Sichtweise viermal Widerspruch eingelegt. Den Aufforderungen, neue Beweise

vorzulegen für die Behauptung, dass es sich bei der PKK um eine Terrororganisation handle, habe sie nicht nachkommen können. „Die Gründe, die dafür in der Vergangenheit angeführt wurden, werden nun von den Gerichten kassiert. Wir haben zusammen mit unseren Anwält*innen diese Taktik des türkischen Staates zum Scheitern gebracht. Ja, die PKK ist eine kämpfende Partei und muss als solche im Rahmen internationalen Rechts betrachtet werden.“

Auf die Frage, wie es auf der juristischen Ebene nun weitergeht, kündigt Remzi Kartal an: „Die kurdischen Institutionen und auch die Jurist*innen, die die kurdische Frage verfolgen, werden kollektiv auf der Ebene der europäischen Staaten und internationalen Institutionen für die Streichung der PKK von der Terrorliste und in den Ländern, in denen die PKK verboten ist, einen umfassenden juristischen Kampf führen.“ Dies gelte insbesondere für Deutschland und England.

Durch die Gerichtsentscheidungen in Belgien im März dieses Jahres und des Europäischen Gerichtshofs in Luxemburg im November 2018, habe für die kurdische Bewegung, die Institutionen und die kurdischen Politiker*innen „eine neue Phase begonnen“. „Das Verbot der PKK und ihre Aufnahme in die ‚Terrorliste‘ sowie der antidemokratische Umgang mit einzelnen Personen ist inakzeptabel“. Es müsse ein „wirksamer Kampf geführt werden, bei dem diese Entscheidungen als Präzedenzfälle angeführt werden.“

(anfddeutsch v.11.4.2019/Azadi)

Medienschaffende auf der Leipziger Buchmesse 2019:

Gegen politische Zensur und die Einschränkung der Meinungsvielfalt – Für die Aufhebung des Verbots der Medienhäuser Mezopotamien Verlag und MIR Musikvertrieb (Neuss)

„Hier handelt es sich um einen gravierenden Eingriff in die Meinungs- und Publikationsfreiheit in Deutschland, was nicht einfach hingenommen werden kann.“ Christoph Links – Sprecher der IG Meinungsfreiheit im Börsenverein des Deutschen Buchhandels.

Am 12. Februar wurden die Räumlichkeiten des in Neuss ansässigen Mezopotamien Verlags und des benachbarten MIR Musikvertriebs erneut von Zoll und Polizei heimgesucht. Die gesamte Einrichtung und das vollständige Medienlager, sowie das gemietete Gebäude und das Grundstück wurden beschlagnahmt und in das Eigentum des Innenministeriums überführt. Vorausgegangen war eine vereinsrechtliche Verbotsverfügung der beiden kurdischen Medienunternehmen durch den Innen- und Heimatminister Horst Seehofer. Darin wird unterstellt, dass beide Unternehmen Organisationen der in Deutschland seit 1993 verbotenen Kurdischen Arbeiterpartei (PKK) seien.

Bereits am 8. März des vergangenen Jahres war der Mezopotamien Verlag Ziel einer 3-Tage andauernden Hausdurchsuchung, während der 8 LKW-Ladungen Bücher, CDs und Einrichtungsgegenstände beschlagnahmt wurden. Seinerzeit wurde die Hausdurchsuchung mit dem Verdacht begründet, dass die beiden Kleinverlage mit „ihrer gesamten Geschäftstätigkeit“ die verbotene PKK unterstützten.

Die Verbotsverfügung vom 12. Februar 2019 unterstellt andererseits, dass der Mezopotamien Verlag in Gänze eine Unterorganisation der PKK sei und von dieser finanziert werde, da er selbst schließlich defizitär arbeite. Man kann sich also nicht im Geringsten vorstellen, dass die kurdische Freiheitsbewegung auch unabhängig von der PKK in Deutschland medial aktiv sein könnte. Ganz einfach alles PKK, also alles verboten.

Bereits im letzten Jahr kritisierte das PEN-Zentrum Deutschland das „rabiante Vorgehen“ und äußerte den naheliegenden Verdacht, dass „das Verfahren im Interesse der türkischen Regierung angestoßen wurde.“ Die Repression im vergangenen Jahr gegen die beiden kurdischen Medienhäuser fand nur wenige Wochen vor den Präsidentschaftswahlen in der Türkei statt, was einen solchen Verdacht natürlich nahelegte. Weiter heißt es in der Stellungnahme des PEN-Zentrums: „Die Meinungs- und Publikationsfreiheit ist unabdingbare Grundlage unserer freiheitlichen, demokratischen

Gesellschaft in Deutschland und verträgt nicht die geringsten Verdachtsmomente der Einschränkung.“

Das aktuelle Verbot der beiden kurdischen Medienhäuser liegt wiederum nur wenige Wochen vor den für Erdogan so wichtigen Kommunalwahlen, die am 31. März stattfinden. Auch hier liegt ein Zusammenhang auf der Hand. Die oppositionellen kurdischen Stimmen in Deutschland sollen zum Verstummen gebracht werden. Erdogan hat das im vergangenen Jahr mehrfach öffentlichkeitswirksam von der Bundesregierung gefordert. So spielen neben den eigenen Interessen im Zusammenhang mit diesem Verbot auch die der Türkischen Regierung eine Rolle.

Wir erklären uns solidarisch mit den von der Hausdurchsuchung und dem Verbot betroffenen Kolleginnen und Kollegen. Der Mezopotamien Verlag veröffentlicht in verschiedenen Sprachen, Literatur zur kurdischen Geschichte, zur kurdischen Sprache und auch zahlreiche Schriften zu Idee und Praxis des demokratischen Konföderalismus. Darüber hinaus Romane, Kinder- und Jugendbücher, Gedichtsammlungen, Wörterbücher und Lehrbücher.

Keines dieser Bücher ist auch nur ansatzweise in der Vergangenheit straf- oder zivilrechtlich beanstandet oder gar verboten worden. Auch heute richtet sich das Verbot des Verlages nicht gegen die veröffentlichten Medien und dennoch sind sie tonnenweise beschlagnahmt worden. Das ist politische Zensur „durch die Hintertür“. Es ist offensichtlich, dass juristisch nicht zu beanstandende Bücher, Broschüren und CDs aus politischen Erwägungen mit einem vereinsrechtlichen Konstrukt aus dem Verkehr geschafft und der kritischen Öffentlichkeit vorenthalten werden sollen. Das ist ein nicht hinnehmbarer Eingriff in die grundgesetzlich geschützte Presse- und Publikationsfreiheit.

Wir als Medienschaffende im deutschsprachigen Verlags- und Buchhandel fordern also folgerichtig die Aufhebung der Verbotsverfügung und selbstverständlich die Rückgabe aller beschlagnahmten Medien. Wir fordern, die demokratischen Grundrechte der Versammlungs-, Meinungs-, Presse- und Publikationsfreiheit in Deutschland unabhängig von politischen Interessen als ganz besonders schützenswerte Grundwerte zu wahren.

März /April 2019

Unterzeichnende

3D-Präsentation Thomas Gutzeit
Multimedia, Düsseldorf
agimos verlag
Alibri Verlag
Altstadtbuchhandlung Bonn, Hartmut
Löscheke

Angela Klein, Redaktion der Sozialistischen Zeitung (SoZ)
Anke Ahle, Antiquariat Peter Ibbetson, Engelskirchen
Antiquariat & Auktionshaus Wolfgang Huste

Antiquariat Jürgen Noffz, Oldenburg
Antiquariat Lenzen, Düsseldorf
Antiquariat Matthias Wagner, Berlin
Antiquariat Mayrhans, Tübingen
antiquariat peter petrej, zürich
Antiquariat Walter Markov, Bonn

Argument Verlag mit Ariadne, Hamburg
 Basisdruck Verlag
 black mosquito, Flensburg
 Buchhandlung BiBaBuZe, Düsseldorf
 Buchhandlung el libro, Leipzig
 Buchhandlung Nievergelt, Zürich
 Buchladen Le Sabot, Bonn
 Buchladen oh*21, Berlin
 Buchladen Rote Straße, Göttingen
 Buchladen ZAPATA, Kiel
 Buchladen zur schwankenden Weltkugel
 Clemens Paulusch, Antiquariat C. Paulusch GmbH, Berlin
 D. Thursch, abooks.de
 Dagmar Enkelmann, Rosa-Luxemburg-Stiftung
 Der Ziegelbrenner Medienversand,
 Gerald Grünekle
 Dieter Bertz, Verleger, Katrin Fischer,
 Verlegerin. Bertz + Fischer Verlag Berlin
 Dieter Eckert, Antiquariat D. Eckert,
 Bremen
 Edition 8, Zürich
 edition assemblage
 Edition ITP-Kompass, Münster
 Edition Orient, Berlin
 Florian Franze, Leipzig
 Gerd-Rüdiger Stephan, Karl Dietz Verlag
 Golden Shop Bremen
 Guten Morgen Buchladen, Braunschweig
 Ilona Tarter, Antiquariat Tarter, Thann-
 hausen
 Imre Török, Verband Deutscher Schrift-
 steller und Schriftstellerinnen
 International Initiative Edition

Joachim Gester, Verlag Die Buchmacherei
 Jörn Schütrumpf, Rosa-Luxemburg-Stif-
 tung
 Jochen Mende, Prolit Verlagsauslieferung
 GmbH
 Jürgen Fischer, München
 JUMP UP Schallplattenversand, Bremen
 Jürgen Repschläger, kulturpolitischer
 Sprecher der Linksfraktion Bonn
 Karl-Heinz Dellwo, LAIKA-Verlag,
 Hamburg
 Kelifer – antiquarischer Buchversand in
 Flensburg
 Leander Sukov, Schriftsteller, Aktionist in
 der Kunstbande
 Leo Mayer, Redaktion www.kommunis-
 ten.de
 Lisette Buchholz persona verlag
 Lou Marin, Buchverlag Graswurzelrevo-
 lution
 Mandelbaum Verlag, Wien
 Marta Press, Hamburg
 Martin Bauer, bahoe books
 Matthias Naumann, Neofelis Verlag Ber-
 lin
 Michael Jahn, Antiquariat KaraJahn,
 Berlin
 mox & maritz Verlag Stefan Ehlert
 Neuer ISP Verlag
 Offizin Verlag, Hannover
 PapyRossa Verlag, Köln
 Peter Streiff, Contraste-Redaktion,
 Redaktion Stuttgart
 Pop Verlag, Ludwigsburg
 Prof. Dr. Ludwig Elm, Jena

Promedia Verlag, Wien
 Querverlag, Berlin
 R. Genge, Verlag Neues Deutschland,
 Berlin
 Redaktion der Avanti O., Oberhausen
 Redaktion **RotFuchs**, Dr. Arnold Schölzel
 Reinhard Denecke, Antiquariat Raben-
 schwarz, Braunschweig
 Reiseantiquariat Kuhlmann
 René Arnsburg, Manifest Verlag
 René Arnsburg, Mitglied im Landesbe-
 zirksfachbereichsvorstand Medien, Kunst
 und Industrie, Berlin-Brandenburg ver.di
 Robert Tetzlaff und Monika Lange-Tetz-
 laff, Buch & Plakat, Stuttgart
 Rote Hilfe e.V. Literaturvertrieb
 Rotes Antiquariat, Berlin
 Sebastian Puschner, Wochenzeitung der
 Freitag
 SOVA Sozialistische Verlagsauslieferung
 GmbH, Maintal
 Stefan Huth, Chefredakteur junge welt
 Strips & Stories, Hamburg
 Trotz alledem!
 UnderDog Verlag, Hamburg
 Unrast Verlagskollektiv, Münster
 Verband deutscher Schriftstellerinnen und
 Schriftsteller
 Verlag Neuer Weg, Essen
 Versandantiquariat Pia Oberacker-Pilick
 Versandbuchhandlung Che & Chandler
 Volker Schliwa, Antiquarius, Bonn
 VSA:Verlag, Hamburg

INTERNATIONALES

Seit dem 1. März 2019 ist in Österreich ein sog. „Symbole-Gesetz“ in Kraft getreten, wonach das Zeigen und Verwenden von PKK-Emblemen verboten ist. Vor diesem Hintergrund ist der nachstehende Vorgang zu bewerten.

Salzburg: Kurde wegen Terrorismusunterstützung freigesprochen

Ein kurdischer Flüchtling, der am 27. Januar 2018 bei einer Kundgebung in Salzburg eine Fahne mit dem Symbol der kurdischen Arbeiterpartei PKK umgehängt hatte, ist am 9. April bei einem Prozess in Salzburg vom Vorwurf des „Verbrechens der terroristischen Vereinigung und der kriminellen Organisation“ freigesprochen worden. Eine subjektive Tatseite war für das Gericht nicht nachweisbar.

Bei der Kundgebung vor dem Salzburger Hauptbahnhof wurde gegen die militärische Intervention der Türkei in der Stadt Afrin im kurdischen Autonomiege-

biet im Norden Syriens demonstriert. Laut Verteidiger Gerhard Mory habe sich der Angeklagte, ein 31-jähriger Syrer, der im Jahr 2015 nach Österreich gekommen ist und derzeit in Oberösterreich als Friseur arbeitet, rund eine halbe Stunde vor Beginn der Demonstration nur deshalb die Fahne über seine Schulter gehängt, „um ein Erinnerungsfoto auf Facebook zu machen“.

EU stuft PKK als Terrororganisation ein

Die Europäische Union stuft die PKK als Terrororganisation ein, argumentierte die Staatsanwaltschaft. Der bisher unbescholtene Angeklagte erklärte dem Vorsitzenden des Schöffensenates am Landesgericht Salzburg, er habe nicht gewusst, dass das Symbol auf der Fahne jenes der PKK sei. „Ich habe nicht gewusst, dass es verboten ist.“ Er wisse auch nicht, welche Ziele die PKK verfolge. „Im syrischen Kurdistan gibt es diese Organisation nicht. Ich habe nur gewusst, dass es eine kurdische Fahne ist, weil kurdische Farben darauf abgebildet sind.“

Kontakt in Handy mit PKK betitelt

Zu der Kundgebung sei er deshalb gegangen, weil ihm erzählt worden sei, die Türken würden die Kurden in Nordsyrien umbringen, schilderte der Angeklagte. Als er sich die Fahne für das Foto umhängen wollte, sei schon die Polizei eingeschritten. Wie komme es dazu, dass er den Namen eines Bekannten, dem offenbar die Fahne gehörte, auf sein Mobiltelefon mit der Abkürzung PKK eingespeichert habe, wenn er doch nicht wisse, was PKK bedeute, fragte der Vorsitzende. „Das war nur von mir so hingeschrieben. Ob der Mann Mitglied der PKK ist, kann ich nicht sagen“, antwortete der Syrer. Gegen diesen Bekannten ist ebenfalls ein Strafverfahren anhängig.

„Es wurde schlampig ermittelt“

Dass der Beschuldigte den Vorsatz gehabt hätte, mit der Fahne die PKK zu bewerben oder deren Gruppenmoral zu fördern, „ist an den Haaren herbeigezogen“, konterte sein Verteidiger. Bis dahin sei das Zeigen der PKK-Fahne auf Demonstrationen auch toleriert worden. Mory hielt die Anklage für „überzogen“, diese sei auf eine „Unkenntnis der Kurdenproblematik“ zurückzuführen. „Es wurde schlampig ermittelt“, warf der Rechtsanwalt dem Staatsanwalt vor.

Kundgebung wegen Militärschlags der Türkei

Bei der Kundgebung am 27. Januar sei dagegen protestiert worden, „dass Erdogan in Nordsyrien einschreitet und Dörfer bombardiert“, sagte Mory. Die PKK sei für die Kurden keine Terrororganisation, sondern trete für deren Rechte ein und wehre sich gegen einen „repressiven Staat“. Das PKK-Logo sei ein Merkmal für die kurdische Identität geworden, erklärte der Verteidiger. Er verwies auch auf das Grundrecht der politischen Meinungsäußerung. Verstöße gegen das Symbole-Gesetz würden verwaltungsrechtlich und nicht strafrechtlich belangt, so Mory. **Als Folge der Anklage sei gegen seinen Mandanten auch ein Verfahren zur Aberkennung der Asylberechtigung eingeleitet worden.**

Der Staatsanwalt hatte zu Beginn des Prozesses erklärt, dass die PKK seit 1984 einen Guerillakrieg gegen den türkischen Staat mit terroristischen Mitteln führe. Mittlerweile seien 40 000 Menschen bei Anschlägen auf staatliche Einrichtungen ums Leben gekommen, „darunter auch Opfer der Zivilbevölkerung“. Schon bei einer Kundgebung am 23. Januar 2018 in Salzburg habe das Landesamt Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung die Veranstaltungsführung darauf aufmerksam gemacht, dass Sympathiekundgebungen für die PKK einen Anfangsverdacht der terroristischen Vereinigung liefern würden. Das Zeigen der Fahne bei der Kundgebung am 27. Januar werde als Sympathiekundgebung und als Bewerben dieser terro-

ristischen Vereinigung gewertet, erläuterte der Staatsanwalt.

Staatsanwalt verzichtet auf Rechtsmittel

Der Schöffensenat kam schließlich zu der Rechtsansicht, dass ein Tatvorsatz zur Unterstützung einer terroristischen Vereinigung oder kriminellen Organisation „nicht mit der für das Strafverfahren nötigen Sicherheit“ nachweisbar war.

Am 10. April hieß es seitens der Staatsanwaltschaft, in einem Schöffenvorverfahren sei die Beweiswürdigung nur im Falle einer völlig unvertretbaren Urteilsbegründung erfolgreich bekämpfbar. Ein derartiger Begründungsmangel sei aufgrund der mündlichen Urteilsbegründung am Dienstag nicht zu unterstellen. Daher sei ein Rechtsmittel nicht aussichtsreich. „Die Staatsanwaltschaft wird deshalb kein Rechtsmittel erheben.“ Damit ist der Freispruch rechtskräftig.

(Austrian Press Agency, APA v. 9.4. und <https://www.sn.at/salzburg/chronik/rechtskraeftiger-freispruch-fuer-kurden-der-bei-demo-in-salzburg-pkk-fahne-gezeigt-hat-68536978>

/ Azadi)

Auslieferungsfall in Zypern

Wie wir in unserer März-Ausgabe berichtet haben, wurde der 60jährige Cerkez Korkmaz auf Zypern festgenommen. Wie wir weiter erfahren haben, geschah dies aufgrund eines Internationalen Haftbefehls (initiiert vom OLG Hamburg) am 21. März, dem Newroz-Tag, auf dem internationalen Flughafen in Larnaka/Zypern beim Boarding. Laut Haftbefehl wird er beschuldigt, als mutmaßliches PKK-Mitglied zwischen 2013 und 2015 in Deutschland aktiv gewesen zu sein.

Während Korkmaz um politisches Asyl in Zypern ersuchte, hat er in der Türkei, in Griechenland und in Deutschland gelebt. In einer ersten Anhörung hat er im Gerichtssaal von Larnaka über sein Leben, über Kurdistan, das er als „ein von den Weltmächten zerteiltes Land“ bezeichnete und seinen politischen Kampf für die Befreiung der Bevölkerung gesprochen.

Während im Haftbefehl von Terrorismusbezogenen Straftaten in Deutschland die Rede ist, befürchten Unterstützer von Korkmaz, dass der Beschuldigte im Falle einer Auslieferung letztlich wieder in einem türkischen Gefängnis enden würde.

Am 24. April fand die zweite Anhörung statt, die dritte erfolgt am 13. Mai. Die zypriotischen Behörden haben nunmehr 60 Tage, um über das deutsche Auslieferungsersuchen zu entscheiden, was schätzungsweise Ende Mai der Fall sein wird.

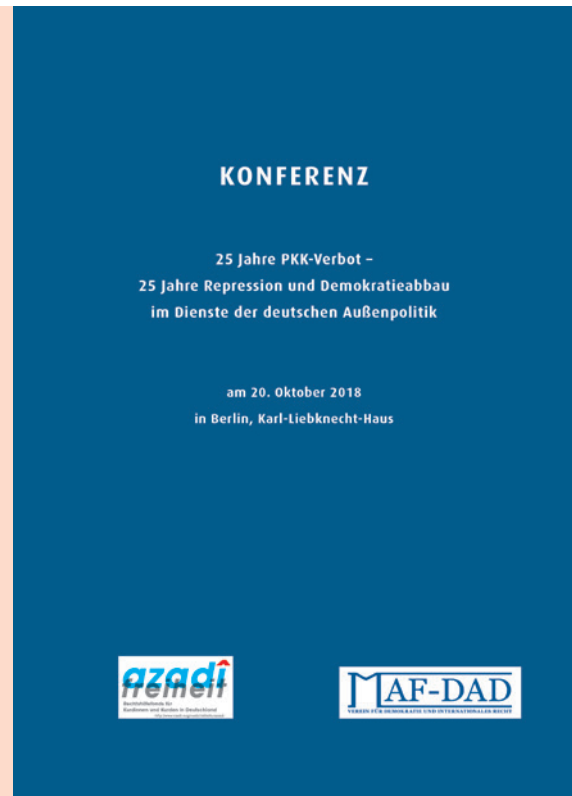
Cerkez Korkmaz wird sowohl in Larnaka/Nikosia als auch in Deutschland anwaltlich betreut.

(Azadi)

Am 20. Oktober 2018 fand im Karl-Liebknecht-Haus in Berlin eine von AZADÎ e.V. und dem Verein für Demokratie und Internationales Recht (MAF-DAD e.V.) organisierte Konferenz statt. Sie trug den Titel „25 Jahre PKK-Verbot – 25 Jahre Repression und Demokratieabbau im Dienste der deutschen Außenpolitik“ und wurde mitgetragen von der EJDM e.V., der VDJ und der Roten Hilfe.

Broschüre zur Konferenz 25 Jahre PKK-Verbot erschienen

Die Broschüre mit dem Abdruck aller Referate, die auf dieser Veranstaltung vorgetragen wurden, ist nun erschienen und kann bei AZADÎ – kostenlos (Spenden sind aber willkommen) – angefordert werden: Hansaring 82, 50670 Köln oder per email: azadi@t-online.de



NEU ERSCHIENEN

„Ein Plädoyer für Humanismus“



Jürgen Todenhöfers neues Buch ist „eine schonungslose Reportage über das wahre Gesicht unserer Zivilisation“ und trägt den Titel „Die große Heuchelei“. Weil „der Westen“ immer behauptet, er kämpfe für Werte, sagte Todenhöfer im Deutschlandfunk Kultur: „Aber er kämpft für handfeste Interessen, für Macht, für Märkte, für Geld- und das eben mit sehr großer Brutalität.“

Weshalb es im Untertitel heißt „Wie Politik und Medien unsere Werte verraten“. Für den Verlag ist es das „wichtigste Buch“ von Todenhöfer und „ein großes Plädoyer für Humanismus“.

Auf rund 300 Seiten berichtet Todenhöfer „aus den Krisengebieten der Welt“ – Afghanistan, Irak, Gaza, Irak, Iran, Syrien -, die er mit seinem Sohn Frederic, dem Co-Autoren dieses Buches, bereist hat. Hierbei lassen sie die Jahrhunderte Revue passieren: die Zeit der christlichen Kreuzzüge, der islamischen Hochkultur, der neuentdeckten Kontinente, der Kolonisierung der muslimischen Welt bis hin zu den „modernen“

Kriegen unserer Zeit, dem sog. Kampf gegen den Terrorismus. In diesem Kapitel wirft er auch einen erhellenen Blick in die Vergangenheit der „jüdischen Eiferer, muslimischen Assassine, christlichen Mönchsbanden, Terrorismus im Mittelalter und in der frühen Neuzeit“ sowie dem „Terrorismus im Namen republikanischer Vernunft“.

Die beiden Autoren schildern u.a. das Schicksal von Ahmad Abdallah und seiner Familie in Mossul. Er erlebte den brutalen Eroberungskrieg des sog. IS in der irakischen Stadt, aber auch die „Präzisionsbomben“ der US-geführten Anti-IS-Koalition, deren Großoffensive im Herbst 2016 begann. Erst waren sie drei Jahre lang vom IS gequält worden, dann monatelang von US-Bomben. Eine Rakete hatte einen seiner Söhne getötet, ihr Haus war nicht nur zerstört, sondern wurde auf Anordnung der „Befreier“ auch noch geplündert.

Sein Sohn Anis hat nur einen verzweiferten Wunsch an den Westen: „Lasst uns einfach in Ruhe. Unser Volk leidet genug unter seinen eigenen Politikern. Wir brauchen nicht auch noch eure. Wir wollen nur leben und unsere Familien versorgen. Wir sind hier und ihr seid dort. Ihr wollt unser Öl? Ihr könnt es haben. Wir haben wegen des Öls nur gelitten. Ihr könnt auch all unsere Politiker haben. Aber lasst unser Land in Ruhe. Wir wollen keine Rache. Wir wollen Frieden. Und Ruhe. Auch von euch.“

Ein sehr lesenswertes Buch – voller Fakten, Hintergrundinformationen, historischer Ereignisse, einer

klaren schnörkellosen Sprache, selbstkritischer Anmerkungen und viel Empathie für die Opfer von Kriegen, Unterdrückung und Sanktionen.

Jürgen Todenhöfer: „Die große Heuchelei – Wie Politik und Medien unsere Werte verraten“

Propyläen-Verlag Berlin, 2019

328 Seiten, mit Fotos, 19,90 €

„Schurkenstaat“ Iran im Visier der USA

Ein Buch mit ähnlicher Thematik, aber anderer Gewichtung, ist ebenfalls als Lektüre zu empfehlen. Michael Lüders, Präsident der Deutsch-Arabischen Gesellschaft und ehemaliger Nahost-Korrespondent der Wochenzeitung DIE ZEIT, befasst sich in seinem neuen Buch schwerpunktmäßig mit den historischen und aktuellen Beziehungen des Westens, insbesondere der USA, mit dem Iran und der Rolle, die Saudi-Arabien in diesem



die Saudi-Connection den Iran ins Visier nimmt“
C.H. Beck-Verlag München, 2018
paperback, 260 Seiten, 14,95 €

Interessens- und Machtgeflecht spielt. Eigene Kapitel gibt es ferner zum Jemen und zu Syrien.

Auch Lüder geht es in seinem Buch um die „Phrasendrescher“ in Publizistik und Politik, denen es häufig um vordergründige Nichtigkeiten bar jeder hintergründigen Gehalte geht. Lüder klärt auf.

Michael Lüders: „Armageddon im Orient – wie

WIR UNTERSTÜTZEN

Im April wurde insgesamt ein Unterstützungsbetrag von **1790,24 €** gewährt (eingestellte Verfahren wg. Verstoßes gegen das Vereinsgesetz, Klage eines ehem. 129b-Gefangenen gegen „Bewährungs“-auflagen, Klage gegen Ausweisungsverfügung gegen einen §129b-Gefangenen, Gerichtskosten für Einleitung einer Klage beim VG wegen Auflagen bei Mahnwache).

Im April erhielten die politischen Gefangenen für Einkauf **721,- €**.

